

XVI

Konsultationen zwischen Personal und Leitung

1. *nimmt Kenntnis* von den von den Personalvertretern im Fünften Ausschuss zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, betont, wie wichtig ein sinnvoller Dialog über Fragen des Personalmanagements zwischen Personal und Leitung ist, und fordert beide Parteien auf, verstärkte Anstrengungen zur Überwindung von Meinungsverschiedenheiten zu unternehmen und den Konsultationsprozess wieder aufzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit Artikel VIII des Personalstatuts und der Personalordnung sowie Resolution 35/213 vom 17. Dezember 1980 die Auffassungen der Personalvertreter zu berücksichtigen;

XVII

Sonstige Fragen

1. *betont*, dass alle mit der Durchführung der Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung zusammenhängenden Verwaltungserlasse des Generalsekretärs in vollem Einklang mit diesen Resolutionen und Beschlüssen zu stehen haben und der Versammlung gemäß den festgelegten Vorschriften, Regeln und Verfahren zur Kenntnis zu bringen sind;

2. *erklärt erneut*, dass Bedienstete gemäß Artikel 1.2 des Personalstatuts nicht aktiv an der Leitung eines auf Gewinn ausgerichteten Geschäftsbetriebs oder eines sonstigen Unternehmens mitwirken oder daran finanziell beteiligt sein dürfen, wenn der Bedienstete oder der auf Gewinn ausgerichtete Geschäftsbetrieb oder das sonstige Unternehmen auf Grund der Stellung des Bediensteten bei den Vereinten Nationen von einer solchen Mitwirkung oder einer solchen finanziellen Beteiligung profitieren könnte;

XVIII

Berichterstattung

ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung gegebenenfalls konsolidierte Berichte über die Ergebnisse der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 59/267

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/646, Ziffer 8)⁸².

59/267. Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere die Resolutionen 31/192 vom 22. Dezember 1976, 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000, 56/245 vom 24. Dezember 2001, 57/284 A and B vom 20. Dezember 2002 and 58/286 vom 8. April 2004,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2003⁸³, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Arbeitsprogramms der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2004⁸⁴ sowie des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁸⁵,

mit Anerkennung feststellend, dass die Gemeinsame Inspektionsgruppe vor kurzem zur Ergänzung ihrer Normen und Richtlinien interne Arbeitsverfahren und -mechanismen eingeführt hat, die die Qualität ihrer Tätigkeit und deren Wirkung verbessern sollen,

in der Erkenntnis, dass die Satzung der Gruppe in vollem Umfang angewandt werden soll, wenn die Gruppe ihre Wirksamkeit noch weiter steigern will,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2003⁸³;

2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Arbeitsprogramms der Gruppe für 2004⁸⁴;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe⁸⁵;

4. *beschließt*, vom Generalsekretär keinen Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe mehr zu verlangen;

5. *ist der Auffassung*, dass die volle Anwendung der Satzung der Gruppe zur Stärkung ihrer Rolle und zu einer erhöhten Wirksamkeit ihrer Tätigkeit beitragen dürfte;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten, die gebeten werden, Kandidaten für die Mitgliedschaft in der Gruppe vorzuschlagen, *nachdrücklich auf*, die in Artikel 2 Absatz 1 der Satzung enthaltenen Vorschriften betreffend Qualifikationen und Erfahrungen streng einzuhalten;

7. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass Kandidaten Erfahrungen auf mindestens einem der nachfolgenden Gebiete haben: Aufsicht, Rechnungsprüfung, Inspektion, Untersuchung, Evaluierung, Finanzen, Projektevaluierung, Programmevaluierung, Personalmanagement, Management, öffentliche Verwaltung, Überwachung und/oder Programmvollzug sowie Kenntnisse des Systems der Vereinten Nationen und seiner Rolle in den internationalen Beziehungen;

8. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, für die volle Anwendung der in Artikel 3 Absatz 2 der Satzung der Gruppe vorgesehenen Verfahren und Mechanismen zur Überprüfung der Qualifikationen der vorgeschlagenen Kandidaten Sorge zu tragen, namentlich durch gemeinsame Konsultationen mit dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats und dem Vorsitzenden des Koordinierungsrats der Leiter des

⁸³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 34 (A/59/34).

⁸⁴ A/59/75.

⁸⁵ A/59/349.

⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

Systems der Vereinten Nationen⁸⁶, sowie gegebenenfalls durch Heranziehung der einschlägigen Sachkenntnisse mit Haushalts- und Personalfragen befasster sachverständiger und zwischenstaatlicher Organe und durch Konsultationen mit den beteiligten Staaten, und ihr sodann die Liste der Kandidaten zur Ernennung vorzulegen;

9. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, im Hinblick auf die effizientere Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Satzung die Verfahren der Versammlung zur Ernennung von Inspektoren zu überprüfen, eingedenk der für die Auswahl von Mitgliedern anderer Sachverständigenorgane geltenden Verfahren, und der Versammlung im ersten Teil ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung zu ihrer etwaigen Beschlussfassung Bericht zu erstatten;

10. *bekräftigt* Artikel 11 Absatz 2 der Satzung der Gruppe, und ersucht die Gruppe als Ganze, auch im Hinblick auf alle ihre Berichte, Feststellungen und Empfehlungen die Verantwortung für den Einsatz ihres kollektiven Wissens zu übernehmen, um die Wirksamkeit der Gruppe zu erhöhen;

11. *hebt erneut* Ziffer 9 ihrer Resolution 56/245 *hervor*;

12. *beschließt*, dass die Gruppe ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten in striktem Einklang mit ihrer Satzung wahrnehmen wird;

13. *beschließt außerdem*, dass die Gruppe ihr Arbeitsprogramm gemeinschaftlich billigt und dass sie ihre Themenwahl rechtfertigt und darstellt, welche Bedeutung die erwarteten Ergebnisse für die Verbesserung des Managements und der Methoden sowie die Förderung einer engeren Koordination zwischen den Organisationen haben werden;

14. *bekräftigt*, dass, was die Anwendung von Artikel 18 der Satzung der Gruppe betrifft, der Vorsitzende dafür verantwortlich ist, die Aufsicht über das Arbeitsprogramm der Gruppe zu führen und im Falle von Meinungsverschiedenheiten auch die Aufgabenverteilung vorzunehmen sowie für die Anwendung der internen Arbeitsverfahren der Gruppe zu sorgen, um durch gemeinsam wahrgenommene Verantwortung die Qualität ihrer Berichte zu gewährleisten;

15. *begrüßt* das von der Gruppe eingeführte System der gleichberechtigten gegenseitigen Überprüfung (peer review) und beschließt, dass der Vorsitzende in dem Fall, dass der fragliche Bericht nach Auffassung der Mehrheit der Inspektoren den etablierten Qualitätsanforderungen nicht entspricht, diese Auffassungen und die Begründungen dafür in seiner Einführung zu dem Bericht darlegen wird;

16. *betont*, dass Kontinuität in der Amtszeit des Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden wünschenswert ist, und fordert die Gruppe auf, dies bei der Anwendung von Artikel 18 der Satzung zu bedenken, und in diesem Sinne den Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden für sich überschneidende Amtszeiten wiederzuwählen, wodurch der Notwendigkeit eines institutionellen Gedächtnisses und einer sinnvollen Rotation gleichermaßen Rechnung getragen ist;

17. *betont außerdem*, dass die Mittelbewirtschaftung aus einer Gesamtsystemperspektive heraus bewertet werden muss, die auch den Beitrag der einzelnen Organisationen und die zwischen ihnen bestehende Koordinierung berücksichtigt;

18. *beschließt*, dass die Gruppe es sich entsprechend Artikel 5 Absatz 1 bis 3 der Satzung zum Hauptgegenstand ihrer Arbeit macht, Mittel aufzuzeigen, mit deren Hilfe das Management verbessert und die optimale Nutzung der vorhandenen Mittel gewährleistet werden kann und dass sie zu diesem Zweck für die einzelnen teilnehmenden Organisationen Managementkriterien und Methoden zur Bewertung der Managementleistung und -effektivität aufstellen wird;

19. *beschließt außerdem*, dass die Gruppe in ihren Jahresberichten angibt, welche Ergebnisse die Organisationen mit ihren Folgemaßnahmen zu den von ihren beschlussfassenden Organen gebilligten Empfehlungen der Gruppe erzielt haben und welche Vorkehrungen die teilnehmenden Organisationen für die diesbezügliche Berichterstattung getroffen haben;

20. *beschließt ferner*, dass die Gruppe als Teil ihrer vorrangigen Beschäftigung mit Managementfragen in ihren Berichten bewerten sollte, wie die teilnehmenden Organisationen den Grundsatz der Rechenschaftspflicht verstehen und anwenden;

21. *beschließt*, dass die Gruppe streng auf die in Artikel 5 Absatz 1 bis 3 der Satzung genannten Gebiete ausgerichtete Inspektionen durchführt, eingedenk der Ziffern 18 und 20 dieser Resolution;

22. *bittet* den Programm- und Koordinierungsausschuss, im Rahmen seiner mandatsmäßigen Programm-, Koordinierungs-, Überwachungs- und Bewertungsaufgaben die einschlägigen Berichte der Gruppe zu berücksichtigen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die gemäß Artikel 19 der Satzung eingestellten Bediensteten den Anforderungen vollauf entsprechen und über nachweisliche Erfahrung auf den konkreten Gebieten verfügen, die zur Unterstützung der Gruppe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Inspektion, Untersuchung und Evaluierung notwendig sind;

24. *erklärt erneut*, dass nach Artikel 51 der Verfahrensordnung der Generalversammlung die Arbeitssprachen der Versammlung diejenigen der Gruppe sind, und erklärt außerdem erneut, dass nach Versammlungsresolution 2 (I) vom 1. Februar 1946 die Arbeitssprachen des Sekretariats der Vereinten Nationen diejenigen des Sekretariats der Gruppe sind;

25. *beschließt*, weiterhin für die Übersetzung der Berichte der Gruppe in alle Amtssprachen und soweit notwendig und im Rahmen der vorhandenen Mittel auch für die Dolmetschung zu sorgen;

26. *ersucht* das Sekretariat und alle teilnehmenden Organisationen *erneut*, die Tätigkeit der Gruppe zu erleichtern, namentlich und insbesondere durch die Gewährung uneingeschränkter Zugang zu allen von der Gruppe benötigten einschlägigen Informationen;

⁸⁶ Frühere Bezeichnung: Verwaltungsausschuss für Koordinierung.

27. *ersucht außerdem* die Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, soweit noch nicht geschehen die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Prüfung und die entsprechende Beschlussfassung betreffend das System der Weiterfolgung der Berichte der Gruppe zu erleichtern, und bittet die betreffenden beschlussfassenden Organe, das System zu prüfen und die diesbezüglichen Beschlüsse zu fassen;

28. *betont*, dass es notwendig ist, für die Beachtung der getrennten und unterschiedlichen Rollen und Aufgaben der externen und internen Aufsichtsmechanismen Sorge zu tragen und auch die externen Aufsichtsmechanismen zu stärken;

29. *beschließt*, auf ihrer einundsechzigsten Tagung die Umsetzung der Bestimmungen dieser Resolutionen zu prüfen, die der Gruppe zu einer wirksameren Tätigkeit verhelfen sollen.

RESOLUTION 59/268

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/647, Ziffer 9)⁸⁷.

59/268. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002 und 58/251 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2004⁸⁸, der Mitteilung des Sekretariats zur Vorlage des Berichts der Gruppe für die Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes⁸⁹ und der Mitteilung des Generalsekretärs über die Feststellungen und Empfehlungen der Gruppe⁹⁰,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

in der Überzeugung, dass das Gemeinsame System das beste Instrument ist, um zu gewährleisten, dass für den internationalen öffentlichen Dienst Personal gewonnen wird, das über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität verfügt, wie in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

in Bekräftigung der Satzung der Kommission sowie der zentralen Rolle, die der Kommission und der Generalver-

sammlung bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zukommt,

nimmt Kenntnis von dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2004⁸⁸;

I

Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

A. Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems

1. *nimmt Kenntnis* von den Auskünften zu der Pilotstudie über Gehaltsbänder und leistungsbezogene Vergütung⁹¹;

2. *stellt fest*, dass es den Wert des Pilotprojekts schmälern würde, wenn nicht alle drei Modelle des leistungsbezogenen Vergütungssystems getestet würden, und ersucht die Kommission, dies bei ihrer weiteren Behandlung dieser Frage zu bedenken, und ermutigt die freiwillig an der Studie teilnehmenden Organisationen, alle drei Modelle zu testen;

3. *erkennt an*, dass ein wirksames und glaubwürdiges Leistungsbeurteilungssystem der Schlüssel für die mögliche Einführung eines leistungsbezogenen Vergütungssystems ist, und ersucht die Kommission, sicherzustellen, dass die Leistungsbeurteilungssysteme in den freiwillig an der Studie teilnehmenden Organisationen im vollen Benehmen mit den Bediensteten weiterentwickelt werden und für alle Beteiligten, einschließlich der Mitgliedstaaten, klar, wirksam und glaubwürdig sind;

4. *erwartet mit Interesse* die jährlichen aktualisierten Auskünfte zu den Pilotstudien über Gehaltsbänder und leistungsbezogene Vergütung, die die Kommission vorlegen wird;

5. *beschließt*, dass weder eine neue Strategie noch ein neues Pilotprojekt über Gehaltsbänder und leistungsbezogene Vergütung durchgeführt werden sollen, bevor die Generalversammlung die Möglichkeit hatte, die Ergebnisse der von der Kommission durchgeführten Pilotstudie über Gehaltsbänder und leistungsbezogene Vergütung zu überprüfen;

6. *ersucht* die Kommission, im Rahmen ihres Berichts über die Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems darüber Bericht zu erstatten, welche Gründe aus heutiger Sicht für gesonderte Gehaltstabellen für alleinstehende Bedienstete und Bedienstete mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen sprechen;

B. Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge

unter Hinweis auf Abschnitt I.A Ziffer 4 ihrer Resolution 57/285 vom 20. Dezember 2002,

nimmt Kenntnis von der Absicht der Kommission, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen ab-

⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/59/30)*, Vol. I und II.

⁸⁹ A/59/153.

⁹⁰ A/59/399.

⁹¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/59/30)*, Vol. I.